

Hausordnung

Fassung vom 24.06.2021

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Hausbewohner. Sie enthält Rechte und Pflichten, die auf Gemeinsinn, gegenseitiger Rücksichtnahme und Sicherheitsbetrachtungen basieren.

1. Lärm

1.1 Jeder Bewohner ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13 bis 15 Uhr, zwischen 22 und 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen geboten.

1.2 Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle betroffenen Bewohner rechtzeitig informiert werden.

1.3 Während der Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr und zwischen 22 und 7 Uhr ist das Spielen von Musikinstrumenten nicht erlaubt.

2. Grünanlagen

2.1 Die Pflanzen in den Grünanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

2.2 Kinder dürfen auf den dafür vorgesehenen Plätzen spielen. Die Eigentümergemeinschaft haftet nicht für Unfälle und Schäden.

2.3 Die Hausbewohner sind nicht berechtigt, Veränderungen an den Außenanlagen wie zum Beispiel der Bepflanzung vorzunehmen.

2.4 Da durch Tierfütterung (insbesondere von Vögeln, Katzen und Wildkaninchen) starke Verschmutzungen entstehen und die Futterreste Ratten sowie Ungeziefer anlocken, besteht ein generelles Fütterungsverbot.

3. Abfälle/Müllplätze

3.1 Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.

3.2 Sperrmüll (z.B. Matratzen, Kisten) sowie Garten- und Tapetenabfälle gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert und auf eigene Kosten zu entsorgen.

3.3 Es wird darum gebeten, die vorhandenen Recyclingbehälter zu benutzen.

3.4 Aus Fenstern, von Balkonen und Treppenbereichen darf nichts ausgeschüttet, ausgegossen oder geworfen werden.

4. Sicherheit

4.1 In Boden- und Kellerräumen inklusive Tiefgarage, Fahrstühlen sowie den Treppenbereichen ist der Umgang mit offenem Feuer oder mit glühenden Gegenständen und das Rauchen verboten.

4.2 Leicht entflammbare oder explosive Flüssigkeiten und Materialien dürfen nicht in Keller- und Bodenräumen gelagert werden. Die Boden- und Kellergänge sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.

4.3 Brandabschlusstüren sind geschlossen zu halten. Veränderungen an Feuerstätten und Abzugsrohren dürfen von den Bewohnern nicht vorgenommen werden.

4.4 Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und die Verwaltung zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter nicht betätigen, Fenster öffnen und den Hauptabsperrhahn sofort schließen!

4.5 Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

4.6 Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind zum Schutz vor Einbruchdiebstahl geschlossen zu halten.

4.7 Der Verlust von Hausschlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich zu melden. Neue Schlüssel dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung angefertigt werden. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Verwaltung eine Änderung der Schlösser auf Kosten des betreffenden Bewohners vornehmen.

5. Abstellen von Gegenständen

5.1 Haus- und Hofeingänge, Tordurchfahrten, Müllplätze und deren Zufahrten sowie Feuerwehr- und Wirtschaftswege müssen grundsätzlich freigehalten werden.

5.2 Fahrräder sollten im Fahrradkeller oder auf den vorgesehenen Stellplätzen geparkt werden.

5.3 In Hauseingängen, Treppen und Fluren ist das Abstellen von Kinderwägen, Gehhilfen und Rollstühlen dann erlaubt, wenn dadurch keine Fluchtwege versperrt oder andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.

6. Lüftung

6.1 Jede Wohnung solle (auch bei längerer Abwesenheit) regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Eine kurze Lüftung, möglichst als Querlüftung, ist wirksamer als lang andauerndes Offenhalten der Fenster.

6.2 Die Wohnung, vor allem die Küche, darf nicht in das Treppenhaus entlüftet werden.

6.3 Fenster in Treppenhäusern, Kellern und im Dach dienen der Entlüftung, sind aber in der kalten Jahreszeit meist geschlossen zu halten. Bei Unwettern sind insbesondere die Dachfenster zu schließen.

7. Wasserverbrauch

7.1 Aus den Spreng- und Hausleitungen darf kein Wasser für private Zwecke gezapft werden.

8. Balkone und Loggien

8.1 Zur Wohnung gehörende Balkone und Loggien sind von Schnee frei zu halten. Sie dürfen nicht ungewöhnlich belastet werden. Blumenkästen sind grundsätzlich auf der Balkoninnenseite anzubringen.

8.2 Blumenbretter und Blumenkästen müssen sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Fassade oder zu anderen Wohnungen/Balkonen/Loggien herunterläuft.

8.3 Aus Sicherheitsgründen (Funkenflug) ist das Grillen mit Holzkohle auf den Balkonen, Terrassen und Loggien nicht gestattet.

8.4 Balkon-, Terrassen- und Notabläufe sind von Verunreinigungen frei zu halten, so dass der ungehinderte Ablauf des Regenwassers gesichert ist.

9. Parkgarage und Außenanlagen:

Es ist untersagt:

9.1 Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen oder Krafträdern, auszuführen, soweit hierfür nicht besondere Anlagen vorhanden sind.

9.2 Kraftstoffe, Öl und andere brennbare Gegenstände und Betriebsstoffe zu lagern

9.3 Kraftstoffe, Öl sowie ätzende oder säurehaltige Flüssigkeiten (Batterien) abzulassen.

9.4 Kraftfahrzeuge und Krafträdern im Innenhof abzustellen oder zu parken.

10. Haustiere

10.1 Haustiere dürfen sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Von den Spielplätzen sind Haustiere grundsätzlich fernzuhalten. Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.